



Brüssel, den 13. März 2026
(OR. en)

7307/26

POLCOM 99
COMER 40
DELECT 49

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1460 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.3.2026 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1460 final.

Anl.: C(2026) 1460 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.3.2026
C(2026) 1460 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.3.2026

**zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen
Parlaments und des Rates**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Europäische Union schließt mit Drittländern regelmäßig Handelsabkommen, mit denen sie diesen Ländern eine Präferenzregelung gewährt. Zu diesen Abkommen gehört das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen zwischen der EU und Moldau“), das Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen für bestimmte Erzeugnisse enthält¹.

Mit der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 (im Folgenden „Verordnung über bilaterale Schutzklauseln“) werden bilaterale Schutzklauseln und andere Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Präferenzen durchgeführt, die im Rahmen von bestimmten zwischen der Europäischen Union und Drittländern geschlossenen und im Anhang jener Verordnung genannten Handelsabkommen vereinbart wurden. Enthalten solche Handelsabkommen besondere Bestimmungen in Bezug auf Schutzmaßnahmen oder andere Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen, die nicht mit der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln im Einklang stehen, so sollten diese besonderen Bestimmungen auch im Anhang der genannten Verordnung aufgeführt werden.

Das Abkommen zwischen der EU und Moldau enthält solche besonderen Bestimmungen über Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen für bestimmte Erzeugnisse. Gemäß Artikel 147 Absatz 4 des Abkommens zwischen der EU und Moldau sind die EU und Moldau übereingekommen, den Zollabbau in ihrem bilateralen Handel auszuweiten. Darüber hinaus haben sie sich auf spezifische Mechanismen für die vereinbarten Präferenzen geeinigt:

- Gemäß Anhang XV-E Artikel 2 des Abkommens zwischen der EU und Moldau ist der ausgehandelte Marktzugang von Moldau davon abhängig, dass sich das Land in Bezug auf Agrarlebensmittel an die EU-Produktionsstandards angleicht, andernfalls kann sein Marktzugang ausgesetzt werden und
- gemäß Anhang XV-E Artikel 3 des Abkommens zwischen der EU und Moldau ist ein robuster Mechanismus vereinbart worden, der den Erlass geeigneter Maßnahmen in Situationen ermöglicht, in denen Einfuhren aus einer der Vertragsparteien möglicherweise ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten im Gebiet der anderen Vertragspartei verursachen oder zu verursachen drohen.

Da diese spezifischen Mechanismen die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen für bestimmte Erzeugnisse ermöglichen, fallen sie unter Artikel 14 der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln. Daher ist es erforderlich, den Anhang der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln entsprechend zu ändern und Verweise auf das Abkommen zwischen der EU und Moldau und seine Bestimmungen über diese Mechanismen aufzunehmen.

Nach Artikel 15 der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs der besagten Verordnung zu erlassen.

¹ Artikel 2 und 3 des Anhangs XV-E des Abkommens zwischen der EU und Moldau.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung wurden angemessene und transparente Konsultationen durchgeführt. Zusätzliche Konsultationen der interessierten Kreise oder der Interessenträger sowie die Erarbeitung einer Folgenabschätzung sind nicht erforderlich.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 15 der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs besagter Verordnung zu erlassen, um Einträge zu einem Abkommen und den besonderen bilateralen Schutzklauseln oder anderen Mechanismen aufzunehmen, die in Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und einem oder mehreren Drittländern enthalten sind und nicht mit der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln im Einklang stehen. Der Anhang der Verordnung über bilaterale Schutzklauseln wird geändert, um besondere Bestimmungen des Abkommens zwischen der EU und Moldau aufzunehmen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.3.2026

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/287 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Februar 2019 über die Anwendung von bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von im Rahmen bestimmter Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Drittländern vereinbarten Präferenzen², insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/287 werden Bestimmungen zur Durchführung der bilateralen Schutzklauseln und anderen Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen festgelegt, die in den zwischen der Union und einem oder mehreren Drittländern geschlossenen und im Anhang jener Verordnung genannten Handelsabkommen enthalten sind. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/287 gelten unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Handelsabkommen, wenn diese Bestimmungen mit der genannten Verordnung nicht im Einklang stehen. Solche besonderen in bestimmten Handelsabkommen enthaltenen Bestimmungen werden im Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 aufgeführt.
- (2) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits³, geändert durch den Beschluss Nr. 1/2025 des Assoziationsausschusses EU-Republik Moldau in der Zusammensetzung „Handel“ vom 19. September 2025⁴ (im Folgenden „Abkommen“), ist nicht im Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 aufgeführt und enthält einige Bestimmungen über Mechanismen für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen für bestimmte Erzeugnisse, die nicht mit der Verordnung (EU) 2019/287 im Einklang stehen. Daher sollte ein Verweis auf das Abkommen und seine besonderen Bestimmungen in den Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 aufgenommen werden.
- (3) Gemäß Artikel 147 Absatz 4 des Abkommens sind die EU und Moldau übereingekommen, den Zollabbau in ihrem bilateralen Handel auszuweiten. Darüber hinaus haben sie sich auf spezifische Mechanismen für die vereinbarten Präferenzen geeinigt:
 - Gemäß Anhang XV-E Artikel 2 des Abkommens muss Moldau seine Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 2027 an spezifische

² ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 1.

³ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

⁴ ABl. L, 2025/1961, 24.9.2025.

Rechtsvorschriften der Union angleichen. Kommt Moldau dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Union die nach Anhang XV-E Artikel 1 für die betreffenden Erzeugnisse gewährten Präferenzen ganz oder teilweise aussetzen und

- gemäß Anhang XV-E Artikel 3 des Abkommens gilt: Treten infolge der Einfuhr von Waren, die unter die zusätzlichen Liberalisierungsmaßnahmen nach Anhang XV-E Artikel 1 fallen, ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten in einer Branche oder Region in der Union oder Moldau, einschließlich im Falle der Union in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, auf oder drohen solche aufzutreten und ist damit zu rechnen, dass sie anhalten, so kann die betroffene Vertragspartei geeignete Schutzmaßnahmen in Bezug auf die nach dem besagten Artikel 1 gewährten Präferenzen ergreifen.
- (4) Da in diesen spezifischen Mechanismen die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen oder anderen Präferenzregelungen für bestimmte Erzeugnisse vorgesehen ist, fallen sie unter Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/287, in dem die Mechanismen und Kriterien für solche vorübergehenden Rücknahmen geregelt sind.
- (5) Daher ist es erforderlich, den Anhang der Verordnung (EU) 2019/287 zu ändern und Verweise auf das Abkommen und die Bestimmungen über diese Mechanismen aufzunehmen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Wortlaut im Anhang der vorliegenden Verordnung wird dem Wortlaut des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/287 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.3.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN